

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Genehmigungsumfänge § 6 und § 7 AtG,
§ 3 StrlSchV a. F. (1989) oder § 7 StrlSchV a. F.
(2001) bzw. § 12 Absatz 1, Nummer 3 StrlSchG:

KGR Bl. 1 – 6, TBL ZLN, AL ZLN, GCG ZAW, DPF ZAW,
ZAW/ZDW, PK BGB, LSS

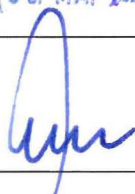
Änderungsnachweis

Revisionsverzeichnis		Name Federführende	Grund der Änderung
Revision	Datum		
00	18.03.2020	Reiner Schlör	– Umsetzung ins GBH – Übernahme der Grüneinträge vom 18.08.2017 – Aufnahme Unterweisung zum Energiemanagement – Redaktionelle Änderungen Nachtrag – Einarbeitung der Ergebnisse aus dem Technischen Gespräch vom 08.08.2019 – Redaktionelle Änderungen – Erhöhung der Seitenzahl – Berücksichtigung des Hinweises aus dem Schreiben vom IM M-V vom 23.07.2019 (Az.: II 250-416-00801-2018/009-012) 2. Nachtrag – Berücksichtigung der Hinweise aus dem Schreiben der TNEG vom 07.01.2020 (Az.: KGR2019/0880) – Redaktionelle Änderungen – Weitere Änderungen siehe Revisionsverlauf 2. Nachtrag zum Antrag auf Zustimmung GBH-052-19

Freigabe

06. MAI 2020

Datum



Volker Utke
Leiter der Anlage
Fachbereichsleiter Betriebsführung

Zustimmung Behörde

R. J. 30.07.2020



Prüfung Sachverständige

Geprüft Dr. Bogaczyk

Sachverständige/r der
TÜV NORD EnSys
GmbH & Co. KG

Bogaczyk 03.07.20

Teil: 5 Anlagen

**SSP
KGR**

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Revisionsverlauf

Revision	Datum	Seitenzahl	Begründung
00	12.04.2019	1 – 36	– Umsetzung ins GBH – Übernahme der Grüneinträge vom 18.08.2017 – Aufnahme Unterweisung zum Energiemanagement – Redaktionelle Änderungen
Nachtrag	29.11.2019	1 – 38	– Einarbeitung der Ergebnisse aus dem Technischen Gespräch vom 08.08.2019 – Redaktionelle Änderungen – Erhöhung der Seitenzahl – Berücksichtigung des Hinweises aus dem Schreiben vom IM M-V vom 23.07.2019 (Az.: II 250-416-00801-2018/009-012)
2. Nachtrag	18.03.2020	1 – 39 geänderte Seiten 8 – 17, 19, 22 – 26, 31, 34 – 37, 39 <i>5, 7, 12, 39</i>	– Erhöhung der Seitenanzahl – Berücksichtigung der Hinweise aus dem Schreiben der TNEG vom 07.01.2020 (Az.: KGR2019/0880) – Berücksichtigung des Grüneintrages vom 18. August 2017 – Redaktionelle Änderungen/Layout <i>- GE</i> <i>h.3.20.20</i> <i>01.03.20</i>

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	6
2 Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit	7
2.1 Anerkennung der betrieblichen Ordnung	7
2.2 Allgemeine Voraussetzungen	7
2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz	7
2.4 Kenntnisvermittlung	8
3 Zugangsregelungen	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Öffnungszeiten des Ausweisbüros KGR und ZLN	10
3.3 Objektsicherungsdienst	11
3.4 Zugangskontrolle	11
4 Tätigkeiten im Kontrollbereich	11
4.1 Zutrittsvoraussetzungen für den Kontrollbereich	11
4.1.1 Einsatz von beruflich exponierten Personen	12
4.1.1.1 Anmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz	12
4.1.1.2 Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz	13
4.1.2 Einsatz von nicht beruflich exponierten Personen	13
4.1.2.1 Anmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz	14
4.1.2.2 Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz	14
4.1.3 Entgegennahme und Abgabe der Spindschlüssel	15
4.2 Verhalten im Kontrollbereich	15
4.3 Einbringen von Material in den Kontrollbereich	17
4.4 Ausschleusen von Material aus dem Kontrollbereich	18
4.5 Behandlung von kontaminierten Werkzeugen und Geräten der Auftragnehmer	18
5 Transporte auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH	19
5.1 Materialtransporte vom Betriebsgelände der EWN GmbH	20

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
6 Verhalten auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH	21
6.1 Straßenverkehr	21
6.2 Zutritts- und Benutzungsregelungen für besondere Bereiche	22
6.3 Bild- und Tonaufnahmen	22
6.4 Rauchverbote, Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht	22
6.5 Verhalten bei Auslösung von betrieblichen Alarmen	23
6.5.1 Feuersalarm oder Räumungsalarm	23
6.5.2 Übersicht über die Alarmsignale gemäß KTA 3901	24
6.6 Verbot von Suchtmitteln sowie Maßnahmen der Suchtprävention (GBV 1/2019)	24
7 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit	25
7.1 Allgemeine Arbeitsschutzregelungen	25
7.2 Arbeitsschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung	25
7.3 Erste Hilfe	26
7.4 Unfallmeldungen	27
8 Umweltschutz	28
8.1 Hausmüll/Papier und Pappe	28
8.2 Bauschutt und Erdaushub	29
8.3 Gewässerschutz	29
8.4 Abfallentsorgung	29
8.5 Unterweisung von externem Personal zum Energiemanagement	30
9 Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation	31
9.1 Allgemeines	31
9.2 Unterbringung, Verpflegung	31
9.3 Sauberkeit am Arbeitsplatz	32
9.4 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust	32
9.5 Lagerung gefährlicher sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe	32

Teil: 5 Anlagen SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
9.6 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren	33
9.7 Anwendung des GBH, Teil 1, Kap. 1.3 "Instandhaltungsordnung"	34
10 Auftragsdurchführung	36
10.1 Auftragsdurchführung/Projektentwicklung	36
10.2 Auftragsverantwortliche/r des AN	37
10.3 Aufsichtsführende/r vor Ort	37
10.4 Koordinator/in der EWN GmbH	37
11 Anlagenverzeichnis	38
Anlage 1 <i>Anzuwendende</i> Mitgeltende Formblätter	39

h.B. Jach
01.04.2019 13:11

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 1

1 Einführung

In **dieser** Ordnung fasst die **EWN** Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (nachfolgend EWN **GmbH** genannt) die Anweisungen zusammen, die die Sicherheit von Personen und Sachgütern auf dem Betriebsgelände der EWN **GmbH** am Standort Lubmin/Rubenow gewährleisten sollen. Diese Anweisungen stützen sich auf Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, behördliche Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen sowie auf allgemein anerkannte Regeln der Technik.

Diese Ordnung regelt die allgemeinen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen der EWN **GmbH** und den auf dem Betriebsgelände Standort Lubmin/Rubenow tätigen Fremdfirmen (nachfolgend **Auftragnehmende/AN** genannt). Die Anweisungen dieser Ordnung gelten auch für die vom AN eingesetzten Subunternehmer bzw. für, vom AN beauftragte Dritte, die auf dem Betriebsgelände **der EWN GmbH** tätig werden.

Jeder in der EWN **GmbH** tätige AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die Anweisungen dieser Ordnung zu unterrichten und für die Einhaltung und Beachtung dieser Bestimmungen durch seinen/**seine** Koordinator/**in** zu sorgen.

Für organisatorische und technische Fragen, sowie bei Fragen zu Sicherheitsregeln wenden Sie sich an den/die Koordinator/**in** der EWN **GmbH**.

Die in dieser Unterlage verwendeten Abkürzungen sind im Gemeinsamen Betriebshandbuch (GBH), Teil 0, Pkt. 7 "Abkürzungsverzeichnis GBH" benannt.

Die genannten Kapitel des GBH gelten erst nach deren behördlicher Zustimmung und der Ablösung der ursprünglichen Kapitel des BHB Block 1 – 6, BHB ZLN und BR ZLN. Der aktuelle Stand wird in der Transferliste (Anhang zum GBH Teil 0) angezeigt.

Alle in dieser Unterlage aufgeführten Formblätter sind dem Formblattkatalog zu entnehmen.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 2

2 Voraussetzungen zur Aufnahme der Tätigkeit

2.1 Anerkennung der betrieblichen Ordnung

Dem AN wird bei der Angebotsaufforderung, spätestens bei der Auftragserteilung, die "Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen" ausgehändigt. Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt der AN vorbehaltlos die Ordnung an und sichert deren Einhaltung zu.

2.2 Allgemeine Voraussetzungen

~~Unterlagen im Ausweisbüro!!~~

01.03.2021
H. J. J. J.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sich sein Personal den Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung fügt und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwirft.

Der AN ist verpflichtet, seine zur Ausführung der Tätigkeit im Überwachungsbereich benötigten Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel und **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)** selbst bereit zu stellen. Diese müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und aktuell geprüft sein. Bediener/innen von Arbeitsmitteln, von denen eine besondere Gefährdung ausgeht, müssen vom Auftragnehmer eine schriftliche Beauftragung zum Bedienen von z. B. Hubarbeitsbühnen und Gabelstaplern vorlegen. Gerüste dürfen grundsätzlich nur mit einem Freigabeprotokoll genutzt werden. Das Protokoll haben Gerüstersteller und -benutzer bei der Übergabe vor Ort zu unterschreiben. Mit den Unterschriften bestätigt der Gerüstersteller die fachgerechte Ausführung und der Gerüstbenutzer die Anwendungstauglichkeit des Gerüsts.

2.3 Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz

Für die Aufnahme der Tätigkeiten **im Zwischenlager Nord (ZLN) und** in der Ausweiszone 1 des Betriebsgeländes der EWN GmbH ist für das Personal des AN gemäß § 12 b Atomgesetz eine Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich. Entsprechend der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZÜV) wird die Kategorie der Zuverlässigkeit in Abhängigkeit der **Arbeitsbereiche und die** durch den AN auszuführenden **Tätigkeiten** festgelegt.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 2

Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Kategorie 2 ist ausreichend, sofern die Arbeitsaufgabe, der Arbeitsumfang und der Arbeitsort für Tätigkeiten detailliert vorgegeben sind und diese kontinuierlichen Kontrollen unterliegen. Für Tätigkeiten, die nicht diesem Regelfall entsprechen und sich auf die Gesamtanlage erstrecken, ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Kategorie 1 erforderlich. Dies sind Tätigkeiten, die umfassende Kenntnisse über anlagen- und prozesstechnische Zusammenhänge voraussetzen, oder die aufgrund des spezifischen Aufgabengebietes einen uneingeschränkten Zugang zu sicherungsrelevanten Bereichen erforderlich machen. In diese Kategorie sind z. B. die Tätigkeiten der Angehörigen des Objektsicherungsdienstes einzustufen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Zuverlässigkeit seines in der EWN GmbH zum Einsatz kommenden Personals vor der Arbeitsaufnahme entsprechend der erforderlichen Kategorie abschließend überprüft wurde. Mit Vertragsunterzeichnung veranlasst der AN die Prüfung der Zuverlässigkeit seines Personals, sodass diese bei Aufnahme der Tätigkeit vorliegt.

Für die, zur Überprüfung des Personals, entstehenden Kosten ist mit der EWN GmbH eine Vereinbarung zur Verrechnung abzuschließen. Ansprechpartner ist die OE Sicherheit.

Wurde für das Personal des AN in einer anderen kerntechnischen Anlage der Bundesrepublik Deutschland eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 12 b Atomgesetz durchgeführt, so kann auf eine erneute Überprüfung unter der Voraussetzung der Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des/der Objektsicherungsbeauftragten (OBe) der anderen kerntechnischen Anlage gegenüber der OE Sicherheit der EWN GmbH verzichtet werden. Die Vorlage der Bestätigung ist durch den AN zu veranlassen.

2.4 Kenntnisvermittlung

Zur Erfüllung der "Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen" (Bek. d. BMU vom 30.11.2000) muss jede innerhalb des ZLN, sowie der Ausweiszonen 1, 2 und in ausgewählten Bereichen der Zone 3 der kerntechnischen Anlage, tätig werdende Person eine bestimmte Kenntnisstufe besitzen. Die Kenntnisvermittlung ist durch den AN auf der Basis der o. g. Richtlinie nachzuweisen und der EWN GmbH zu übergeben.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 3

Die anlagenbezogene Unterweisung für das Personal des AN erfolgt durch den/die Koordinator/in der EWN GmbH (Pkt. 10.3) und die/den Strahlenschutzbeauftragte/n (SSB) der EWN GmbH oder eine von ihm/ihr beauftragte Person.

3 Zugangsregelungen

3.1 Allgemeines

Die Anfahrt zum Betriebsgelände der EWN GmbH, einschließlich der zum ZLN erfolgt über die Latzower Straße. Zum Abstellen von Fahrzeugen stehen Parkplätze vor dem Außenkontrollpunkt (AKP) 1, vor dem Gemeinsamen Spezialgebäudes (GSG) bzw. südlich des ZLN zur Verfügung.

Das Gelände der EWN GmbH dürfen ausschließlich nur Personen betreten, die eine gültige Zutrittsberechtigung besitzen. Diese sind

- ein gültiger Werksausweis oder
- ein Besucherausweis mit Passierschein für Besucher

Ausweis-, Besucherausweis- und Passierscheininhaber/innen verpflichten sich bei Erhalt der Zutrittsberechtigung mit ihrer Unterschrift, die in der EWN GmbH geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Der AN hat für die Ausstellung eines Werksausweises für das Personal, das er auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH beschäftigen möchte, die Zutrittsberechtigung der EWN GmbH mindestens 2 Werktage vor Arbeitsaufnahme bei der OE Sicherheit zu beantragen. Die Ausweise werden im Ausweisbüro am AKP 1 der EWN GmbH bzw. im ZLN ausgehändigt. Hierbei ist der gültige Personalausweis der betreffenden Personen des AN vorzulegen. Der Werksausweis ist unaufgefordert und unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben.

Die Werksausweise sind offen und sichtbar zu tragen. Ausweise sowie die entsprechenden Zutrittsgenehmigungen sind nicht übertragbar.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 3

Bei der Beantragung der Zutrittsberechtigung ist die Ausweiszone zu benennen.

Folgende Werksbereiche (Ausweiszone) werden unterschieden:

- Äußerer Werksbereich (Ausweiszone 3)
- Innerer Werksbereich (Ausweiszone 2)
- Kontrollbereiche der Blöcke 1 – 5 und der Zentralen Aktiven Werkstatt/Zentralen Dekontaminations- und Wasseraufbereitungsanlage (ZAW/ZDW) (Ausweiszone 1)
- ZLN (Äußerer Sicherungsbereich ohne Kontrollbereich)
- ZLN (Äußerer Sicherungsbereich mit Kontrollbereich - Halle 1 – 7 und Caisson 1 – 4)
- ZLN (Innerer Sicherungsbereich mit Kontrollbereich - Halle 8 und Caisson 5)
- ZLN (Innerer Sicherungsbereich - Innere Wache und Sicherungszentrale)

Ist bei der Beantragung der Zutrittsberechtigung kein Werksbereich angegeben, wird nur die Zugangsberechtigung für den äußeren Werksbereich erteilt. Die Zugangsberechtigung für einen anderen Werksbereich ist erneut zu beantragen.

3.2 Öffnungszeiten des Ausweisbüros KGR und ZLN

KGR: Montag bis Donnerstag von 06:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 06:30 Uhr bis 13:30 Uhr

ZLN: Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Freitag von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

3.3 Objektsicherungsdienst

Der Objektsicherungsdienst (OSD) der EWN GmbH ist beauftragt, die allgemeinen Hausrechte wahrzunehmen. In Ausübung dieser Hausrechte und in Ausführung von Vorschriften der Objektsicherung ist der OSD gegenüber allen auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH anwesenden Personen weisungsbefugt.

3.4 Zugangskontrolle

Personen, die das Betriebsgelände der EWN GmbH betreten, einschließlich der mitgeführten Gegenstände und Materialien, unterliegen den im GBH, Teil 1, Kap. 1.5 "Wach- und Zugangsordnung" festgelegten Regelungen.

Alle Materialien, die auf das bzw. vom Betriebsgelände verbracht werden, unterliegen der Zugangskontrolle. Durch den AN sind die eigenen Gegenstände deutlich mit Firmenzeichen oder Namen zu kennzeichnen. Vor dem An- und Abtransport dieser Gegenstände sind diese schriftlich aufzulisten und es ist ein Materialpassierschein KGR/ZLN (MPS), FMBL 0539 P1UO, dafür zu beantragen.

Alle Kraftfahrzeuge werden bei der Ein- und Ausfahrt durch den OSD kontrolliert. Auf Verlangen sind Behälter, Kofferraum, Motorhaube usw. zu öffnen. Radioaktive Transporte werden anhand der Begleitpapiere kontrolliert.

4 Tätigkeiten im Kontrollbereich

4.1 Zutrittsvoraussetzungen für den Kontrollbereich

Zur Durchführung von Tätigkeiten im Kontrollbereich sind grundsätzlich beruflich exponierte Personen des AN im Sinne § 5, Abs. 7 des StrlSchG einzusetzen. In Ausnahmefällen können Tätigkeiten im Kontrollbereich auch von nicht beruflich exponierten Personen ausgeführt werden. Die Entscheidung trifft der/die SSB der EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow im Einzelfall.

Der Zugang zu den Kontrollbereichen im ZLN, der ZAW/ZDW und den Blöcken 1 – 5 erfolgt über eine Zutrittskontrollanlage. Für die dort installierten Ausweisleser wird ein Werksausweis (Magnetkarte) benötigt.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

Die Verfahrensweise für die Zugänge in die Kontrollbereiche erfolgt neben, den Regelungen des GBH, Teil 1, Kap. 1.5, "Wach- und Zugangsordnung" durch die Regelungen des GBH, Teil 1, Kap. 1.4 "Strahlenschutzordnung", Anlage 10 "Betreten und Verlassen der Kontrollbereiche".

4.1.1 Einsatz von beruflich exponierten Personen

Der AN muss eine Genehmigung zur Tätigkeit in fremden kerntechnischen Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG bzw. § 15 StrlSchV (alt) besitzen. Die Genehmigung nach § 15 StrlSchV hat nach § 202 StrlSchG eine Gültigkeit bis zum, im Bescheid festgelegten Datum, längstens aber bis zum 31.12.2023. Danach ist für die Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen eine Genehmigung nach § 25 StrlSchG erforderlich. Diese wird von der für den AN zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt.

Eine Kopie dieser Genehmigung ist der OE Strahlenschutz der EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow vorzulegen.

Vor Beginn der Tätigkeiten im Kontrollbereich ist zwischen dem Genehmigungsinhaber und der EWN GmbH eine schriftliche Vereinbarung über organisatorische und administrative Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes sowie über die Abgrenzung der Aufgaben von Strahlenschutzbeauftragten abzuschließen (Abgrenzungsvertrag).

4.1.1.1 Anmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz

Die Personendosimetrie befindet sich im Verwaltungsgebäude I, Raum E 01.

Der Anmeldevorgang umfasst:

- Abgabe des behördlich registrierten und vollständig ausgefüllten Strahlenpasses
- Vorweisen des amtlichen Dosimeters und ggf. Entgegennahme von Zusatzdosimetern der EWN GmbH
- Inkorporationseingangskontrolle

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

- Teilnahme an anlagenbezogener Unterweisung nach § 63 StrlSchV, die u. a. auch die Verfahrensweise zum Zugang zum jeweiligen Kontrollbereich beinhaltet
- Entgegennahme des Spindschlüssels erfolgt in Abhängigkeit des zu betretenden Kontrollbereiches nach Punkt 4.1.3

4.1.1.2 Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz

Der Abmeldevorgang umfasst:

- Abgabe ggf. ausgehändigter Zusatzdosimeter der EWN GmbH
- Inkorporationsausgangskontrolle
- Empfang des Strahlenpasses
- Abgabe des Spindschlüssels erfolgt in Abhängigkeit des zu verlassenden Kontrollbereiches nach Punkt 4.1.3.

4.1.2 Einsatz von nicht beruflich exponierten Personen

Wenn sichergestellt werden kann, dass bei Tätigkeiten von Fremdpersonal der Grenzwert der effektiven Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr nicht überschritten wird, kann der/die SSB der EWN GmbH einer Tätigkeit ohne Genehmigung nach § 15 StrlSchV (alt) oder § 25 StrlSchG (neu) zustimmen.

Zwischen dem AN und der EWN GmbH ist ein "Vertrag zum Strahlenschutz bei Tätigkeiten von nicht beruflich exponierten Personen im Kontrollbereich der EWN GmbH" abzuschließen.

Teil:	5	Anlagen	SSP KGR
Titel:	A 5	Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen	Punkt: 4

4.1.2.1 Anmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz

Die Personendosimetrie befindet sich im Verwaltungsgebäude I, Raum E 01.

Der Anmeldevorgang umfasst:

- Abgabe der Bestätigung des AN, aus der hervorgeht, dass die Bezugsperson keine beruflich exponierte Person im Sinne des § 5, Abs. 7 StrlSchG ist und im lfd. Kalenderjahr in keinem fremden Kontrollbereich tätig war, bzw. Abgabe einer Bestätigung der effektiven Dosis im Kalenderjahr (Anlage 1 des o. g. Vertrages).
- Entgegennahme des amtlichen Dosimeters ggf. auch von Zusatzdosimetern der EWN GmbH.
- Inkorporationseingangskontrolle
- Teilnahme an anlagenbezogener Unterweisung nach § 63 StrlSchV, die u. a. auch die Verfahrensweise zum Zugang zum jeweiligen Kontrollbereich beinhaltet.
- Entgegennahme des Spindschlüssels erfolgt in Abhängigkeit des zu betretenden Kontrollbereiches nach Punkt 4.1.3.

4.1.2.2 Abmeldung in der Personendosimetrie der OE Strahlenschutz

Der Abmeldevorgang umfasst:

- Entgegennahme einer Dosisbescheinigung von der EWN GmbH.
- Abgabe des amtlichen Dosimeters und ggf. ausgehändigter Zusatzdosimeter.
- Inkorporationsausgangskontrolle
- Abgabe des Spindschlüssels erfolgt in Abhängigkeit des zu verlassenden Kontrollbereiches nach Punkt 4.1.3.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

4.1.3 Entgegennahme und Abgabe der Spindschlüssel

Beim Zugang zum Kontrollbereich der Blöcke 1 – 5 über die Schleuse des GSG erfolgt die Entgegennahme und Abgabe des Spindschlüssels mit entsprechender Nummer bei der An- bzw. Abmeldung in der Personendosimetrie im Verwaltungsgebäude I, Raum E 01.

Beim Zugang zum Kontrollbereich der ZAW/ZDW erfolgt die Entgegennahme und Abgabe des Spindschlüssels mit entsprechender Nummer im Strahlenschutzbüro der ZAW/ZDW, Raum 155. Spindschlüssel für Tagesschränke sind an den Schränken zu finden und nach Beendigung der täglichen Arbeiten stecken zu lassen.

Beim Zugang zum Kontrollbereich des ZLN erfolgt die Entgegennahme und Abgabe des Spindschlüssels mit entsprechender Nummer im Strahlenschutzbüro im ZLN, Raum ZAA 10 PP 070. Spindschlüssel für Tagesschränke sind im Strahlenschutzbüro auszufassen und abzugeben.

4.2 Verhalten im Kontrollbereich

Das Verhalten im Kontrollbereich wird im GBH, Teil 1, Kap. 1.4 "Strahlenschutzordnung" geregelt.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass sein im Kontrollbereich tätiges Personal diese Bestimmungen einhält. Dazu gehört das Tragen der Personendosimeter (amtliches und nichtamtliches Dosimeter).

Die Dosimeter sind in der linken oberen Brusttasche zu tragen. Bei Verlust eines Dosimeters im Kontrollbereich ist das Strahlenschutzpersonal unverzüglich zu verständigen.

Den Weisungen des Strahlenschutzpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

Generell gilt:

- Personen, die das erste Mal in einem Kontrollbereich tätig sind, müssen sich vor Aufnahme der Tätigkeit von dem/der zuständigen SSB oder einer von ihm/ihr beauftragten Person einweisen lassen.
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen im Kontrollbereich ohne behördliche Ausnahmegenehmigung nicht tätig werden.
- Schwangere Frauen ist das Betreten des Kontrollbereiches verboten; schwangere Frauen oder stillende Mütter dürfen nicht mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen.
- Der Kontrollbereich ist ausschließlich nur mit der, von der OE Strahlenschutz, vorgegebenen Schutzkleidung zu betreten. Vor dem Betreten des Kontrollbereiches ist grundsätzlich ein kompletter Kleidungswechsel zu vollziehen, eine Ausnahme bilden die Hallen 1 – 8 im ZLN. Beim Verlassen des Bereiches ist die Schutzkleidung wieder auszuziehen und in die vorgesehenen Behälter zu legen.
- Vor Verlassen des Kontrollbereiches haben sich alle Personen einer Kontaminationskontrolle zu unterziehen. Wird dabei Kontamination festgestellt, die nicht durch einfaches Waschen entfernt werden kann, ist unverzüglich das Strahlenschutzpersonal zu verständigen, dessen Nachprüfungen und Maßnahmen abzuwarten sind. Die Telefonnummer der OE Strahlenschutz ist in der Nähe der Monitore ausgewiesen.
- Die Mitnahme von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken, Kosmetika und privaten Gegenständen in den Kontrollbereich ist verboten.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

4.3 Einbringen von Material in den Kontrollbereich

In den Kontrollbereich dürfen **grundsätzlich nur, für die Tätigkeit notwendige, Materialien gebracht werden. Nur von der EWN GmbH zugelassene Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel dürfen in den Kontrollbereich** gebracht werden. Diese sind so zu handhaben, dass sie möglichst nicht kontaminiert werden.

Das unnötige Einschleusen von **Materialien**, Werkzeugen und Hilfsmitteln ist in jedem Fall zu vermeiden. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten mit dem AG zu klären, welche Werkzeuge und Hilfsmittel aus dem Kontrollbereichsbestand der EWN GmbH zum Einsatz gebracht werden können.

Können keine Hilfsmittel durch die EWN GmbH zur Verfügung gestellt werden, so ist ein Antrag für das Einbringen von beweglichen Gegenständen in den Kontrollbereich beim Strahlenschutzpersonal zu stellen (Eingangskontrolle durch das Strahlenschutzpersonal).

Verpackungsmaterial wie Holz, Pappe, Plast- oder Schaumstoffe dürfen nicht in den Kontrollbereich eingeführt werden. Gleiches gilt für Gestelle und Vorrichtungen, die keine dekontaminationsfähige Oberfläche aufweisen. Ausnahmen sind mit dem **/der SSB, oder einer von ihm/ihr Beauftragten Person** der EWN GmbH abzustimmen.

Bewegliche Gegenstände, z. B. Kameras, werden nach BAW 22/2003 einer radiologischen Eingangsmessung unterzogen.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 4

4.4 Ausschleusen von Material aus dem Kontrollbereich

Alle Gegenstände, die aus dem Kontrollbereich herausgebracht werden sollen, sind **nach BAW 22/2003 einer radiologischen Ausgangskontrolle zu unterziehen**. Diese Überprüfung erfolgt durch die OE Strahlenschutz der EWN **GmbH** am Standort Lubmin/Rubenow.

Ergeben die Messungen, dass mit den Gegenständen gemäß der StrlSchV genehmigungs- und anzeigefrei umgegangen werden darf und dass die Oberflächenkontamination **und Aktivierung** unter den festgelegten Grenzwerten liegt, werden die Gegenstände von der OE Strahlenschutz freigegeben. Es wird eine **Bescheinigung für das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen oder Teilen (FMBL 0163 P1US)** durch das Strahlenschutzpersonal ausgestellt.

Liegt die Oberflächenkontamination über den in der StrlSchV festgelegten Grenzwerten oder ist nicht auszuschließen, dass die Grenzwerte für den genehmigungs- und anzeigefreien Umgang überschritten werden, erfolgt keine Freigabe.

4.5 Behandlung von kontaminierten Werkzeugen und Geräten der Auftragnehmer

Im Falle einer Kontamination von Werkzeugen und Geräten ist **die Dekontamination zu veranlassen. Dekontaminationsarbeiten am Standort Lubmin/Rubenow werden grundsätzlich durch das Fachpersonal der EWN GmbH, oder durch Personen unter dessen Aufsicht, ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen, ausgeführt.**

Für Gegenstände, die nicht dekontaminiert werden können und deswegen im Kontrollbereich verbleiben müssen, treffen der AN und die EWN **GmbH** eine gesonderte Vereinbarung. Vereinbart werden kann z. B. der Verbleib in der EWN **GmbH**, die Überführung in einen anderen Kontrollbereich oder im Ausnahmefall eine Übernahme durch die EWN **GmbH** maximal zum Zeitwert der Gegenstände.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 5

5 Transporte auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH

Der innerbetriebliche Transport umfasst den Transport von Materialien, Abfällen, Arbeitsmitteln und Arbeitsgegenständen mit Transportmitteln, Transporthilfsmitteln sowie mobilen Hebegegeräten.

Für den einmaligen innerbetrieblichen Transport, z. B. bei Materialanlieferungen, benötigt der AN eine Einfahrgenehmigung, sowie einen Materialpassierschein KGR/ZLN (MPS) (FMBL 0539 P1UO) bzw. Lieferschein, die ihn berechtigen, das Betriebsgelände zu befahren. Erfolgt mindestens 24 h vor Anlieferung der Waren eine Information an die OE Sicherheit der EWN GmbH, so ist diese Einfahrgenehmigung bei Anlieferung der Materialien am AKP 1 erhältlich. Eine Einfahrt ohne vorherige Anmeldung wird von einer Fachkraft der EWN GmbH begleitet. Einzubringendes Material ist mit Lieferschein oder MPS zu belegen.

Materiallieferungen werden grundsätzlich vom Wareneingang (WE) angenommen und ggf. weitergeleitet. Lieferungen für das ZLN werden vom WE aus mit dem innerbetrieblichen Transport weitergeleitet. Warenanlieferungen können Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr erfolgen.

Für mehrfache Materialanlieferungen bzw. bei Erfordernis einer ständigen innerbetrieblichen Transportgenehmigung ist diese bei der OE Sicherheit mindestens zwei Tage vorher schriftlich zu beantragen.

Durch den AN ist der innerbetriebliche Transport entsprechend den Regelungen zum Straßenverkehr gemäß Punkt 6.1 dieser Ordnung abzusichern und durchzuführen. Alle Personen, die ein Fahrzeug führen, müssen für die Fahrzeugklasse einen gültigen Führerschein besitzen.

Kann der AN den Transport nicht mit eigenen Mitteln bis zum Wareneingang bewerkstelligen und benötigt hierzu Einrichtungen und ggf. Hilfskräfte der EWN GmbH, so ist das mit dem/der Koordinator/in der EWN GmbH (Punkt 10.3) abzustimmen und durch diesen/diese zu organisieren.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 5

5.1 Materialtransporte vom Betriebsgelände der EWN GmbH

Material darf nur zusammen mit einem MPS ausgeführt werden. Dieser wird von autorisierten Personen (Leiter/in einer OE) ausgestellt. Von der EWN GmbH erworbenes Material kann nur mit einem, von der OE Einkauf, ausgestellten MPS ausgebracht werden.

Beim Ausbringen von Material aus den Kontrollbereichen ist eine "Bescheinigung für das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen oder Teilen" (FMBL 0163 P1US) erforderlich.

Beim Ausbringen von Material aus dem Überwachungsbereich ist eine "Bescheinigung für das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen oder Teilen (Überwachungsbereich)" (FMBL 0628 P1US) oder ein "Antrag an den Strahlenschutz zur Bestätigung der Kontaminationsfreiheit entspr. BAW 24/95" (FMBL 0333 P1US) erforderlich.

Wenn das auszubringende Material kontaminationsfrei ist, erfolgt die Bestätigung der Kontaminationsfreiheit (FMBL 0334 P1US, oder FMBL 0628 P1US) durch die OE Strahlenschutz. Zusätzlich sind die Regelungen des GBH, Kap. 1.4 "Strahlenschutzordnung", Punkt 7.2 zu beachten.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 6

6 Verhalten auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH

6.1 Straßenverkehr

Auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Das Fahren auf dem Betriebsgelände wird im OHB II/1.3 "Werkstraßenverkehrsordnung" geregelt.

Wenn nicht durch andere Verkehrszeichen geregelt, gilt auf dem Gelände der EWN GmbH der Grundsatz "Rechts vor Links".

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem gesamten Betriebsgelände 30 km/h.

Tore und Durchgänge sind für den Verkehr freizuhalten. Insbesondere dürfen gekennzeichnete Rettungswege/Feuerwehrezufahrten sowie die Zufahrten und Eingänge an den Gebäuden nicht durch Fahrzeuge oder Gegenstände versperrt werden.

Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

Flurförderzeuge (Gabelstapler), Elektrokarren und Hubarbeitsbühnen dürfen auf dem Betriebsgelände nur von Personen geführt werden, die im Besitz eines Fahrausweises/Berechtigungsscheines für motorisch angetriebene Flurförderzeuge sind und eine schriftliche Beauftragung vom Unternehmer haben.

Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist untersagt. In Ausnahmefällen sind kleine Reparaturen (z. B. Reifenwechsel) möglich und vorher mit dem/der Koordinator/in der EWN abzustimmen.

Verunreinigungen der Straßen durch den AN sind unverzüglich von ihm zu beseitigen.

Beschädigungen der Straßen durch den AN sind unverzüglich dem/der Koordinator/in der EWN GmbH zu melden. Die Reparatur der Schäden wird durch die EWN GmbH auf Kosten des AN veranlasst.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 6

6.2 Zutritts- und Benutzungsregelungen für besondere Bereiche

Das Betreten von Betriebsanlagen, wie z. B. Bereitstellungsflächen, Montage-, Lager- und Bauplätzen, sowie das Betreten von Bau- und Montagegerüsten, die nicht zum Arbeitsbereich des AN gehören, ist verboten. Insbesondere ist die Entnahme von jeglichen **Materialien/Gegenständen** etc. aus den Betriebsanlagen verboten.

Krananlagen, Montagemasten, Baustellenaufzüge, Hebezeuge, Maschinen, Geräte, Bagger, Fahrzeugen etc. dürfen unbefugt nicht benutzt werden. Die Benutzungserlaubnis für diese Anlagen ist bei der EWN **GmbH** bzw. dem jeweiligen Eigentümer schriftlich einzuholen.

An Maschinen, Apparaturen und anderen Betriebseinrichtungen dürfen Eingriffe ausschließlich von Personen vorgenommen werden, die mit deren Bedienung, Benutzung, Wartung oder Überwachung vertraut und beauftragt sind.

6.3 Bild- und Tonaufnahmen

Das **Erstellen von Bild- und Tonaufnahmen mit Hilfe von Informationsspeichern und Übertragungstechnik** ist auf dem gesamten Betriebsgelände nur mit Genehmigung der EWN **GmbH** gestattet. **Die Genehmigung wird über die zuständige Projektteilung von dem/der OBe erteilt.**

6.4 Rauchverbote, Verbot für den Umgang mit offenem Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer und offenem Licht **ist grundsätzlich verboten. Es gilt ein generelles Rauchverbot in allen Dienstfahrzeugen und Gebäuden. Rauchen ist im Freien unter Beachtung der Waldbrandgefahrenstufe (Rauchverbot bei Stufe 4 und 5) und in den speziell gekennzeichneten Zonen (entsprechend Anlage 1 der GBV 01/2015) möglich.**

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 6

6.5 Verhalten bei Auslösung von betrieblichen Alarmen

Bei Wahrnehmung von länger andauernden Alarmsignalen der Kategorien "Feueralarm" oder "Räumungsalarm" entsprechend KTA 3901 und ggf. entsprechenden Lautsprecheransagen ist (nach GBH, Teil 1, Kap. 1.6 "Alarmordnung") wie folgt zu verfahren:

6.5.1 Feueralarm oder Räumungsalarm

- Alle Personen, die nicht für Aufgaben im Zusammenhang mit dem Feueralarm oder dem Räumungsalarm eingesetzt sind, haben unverzüglich den Gefahrenbereich auf kürzestem Wege zu verlassen.
- Verlassen des Kontrollbereiches im Regelfall über die Personenschleuse.
- Wenn ein Verlassen des Kontrollbereiches über die Personenschleuse nicht möglich ist, z. B. bei unmittelbar drohender Gefahr, d. h. zur Rettung von Menschenleben bzw. zur Abwendung gesundheitlicher Schäden, sind die gekennzeichneten Fluchtwege, Fluchttüren und Fluchtfenster zu benutzen. Dabei sind nach dem Verlassen die Fluchttüren und -fenster zu schließen. Im Anschluss ist der Kontrollbereichseingang aufzusuchen, um die Kontaminationskontrolle, sowie den Kleidungswechsel durchführen zu können. Die weitere Verfahrensweise wird vom Strahlenschutzpersonal überwacht.

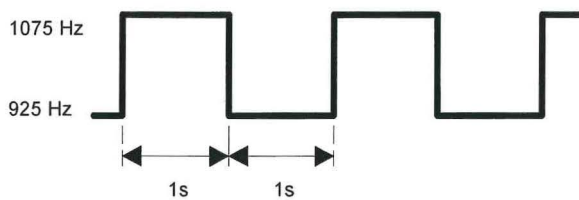
Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

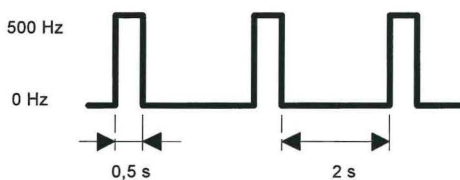
Punkt: 6

6.5.2 Übersicht über die Alarmsignale gemäß KTA 3901



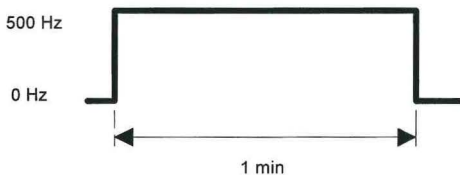
Feueralarm

- Ansage "Achtung Feueralarm Gebäude ..."
- 1 min Frequenzwechsel
- Wiederholung der Ansage "Feueralarm Gebäude ..."



Räumungsalarm

- Ansage "Achtung Räumungsalarm Gebäude ..."
- 1 min Kurztonfolge
- Wiederholung der Ansage "Räumungsalarm Gebäude ..."



Entwarnung

- 1 min Dauerton mit Sprecherdurchsage "Alarm beendet"

6.6 Verbot von Suchtmitteln sowie Maßnahmen der Suchtprävention (GBV 1/2019)

Generell gilt, dass Beschäftigte infolge des Genusses von berauschenden Suchtmitteln nicht mehr mit der Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten beschäftigt werden dürfen. Diese Beschäftigten stellen potentiell eine Gefahr für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die anderer Beschäftigter dar.

Der Genuss von Alkohol vor und während der Arbeitszeit ist verboten. Es gelten 0,00 % durch den Genuss von Alkohol. Drogen, sowie die missbräuchliche Einnahme von Medikamenten auf dem Betriebsgelände sind verboten und stellen eine Verletzung der Arbeitspflichten dar.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 7

7 Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

7.1 Allgemeine Arbeitsschutzregelungen

Bei allen Arbeiten sind, die den Arbeitsschutz betreffenden Gesetze und Verordnungen, die Unfallverhütungsvorschriften **der DGUV** und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und anzuwenden.

Vor Beginn der Arbeiten sind durch den AN Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und dem/**der** Koordinator/**in** der EWN **GmbH** vorzulegen.

Der AN ist für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich verantwortlich. **Für die durchzuführenden Arbeiten sind ausschließlich nachweislich geprüfte Arbeitsmittel einzusetzen.**

Verstößt oder missachtet der AN Vorschriften, so kann die EWN **GmbH** die sofortige Einstellung der Arbeiten veranlassen und die betroffenen Personen vom Betriebsgelände der EWN **GmbH** verweisen. Die durch die Unterbrechung der Arbeiten und die der EWN **GmbH** dadurch entstehenden Kosten trägt der AN.

Zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung bei parallelen Arbeiten mehrerer Firmen übernimmt der/**die** Koordinator/**in** der EWN **GmbH** die Koordinierung und Schnittstellenabstimmung. Der/**Die** Koordinator/**in** der EWN **GmbH** hat - soweit hierzu erforderlich - Weisungsbefugnis in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit gegenüber dem Personal des AN. Diese Regelung entbindet den AN nicht von seiner Aufsichtspflicht noch von seinen Verpflichtungen zur Einhaltung und Gewährleistung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit.

7.2 Arbeitsschutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung

Zu sämtlichen Arbeiten hat der AN, **die** für sein Personal notwendigen **und nachweislich geprüften (insofern eine Prüfpflicht besteht)** persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) und Arbeitsschutzkleidungen selbst bereitzustellen. Das gilt nicht für die PSA und Arbeitsschutzkleidung im Kontrollbereich. Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal die PSA und Arbeitsschutzkleidung trägt und sachgerecht benutzt.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 7

Atemschutzmittel werden von der EWN GmbH nur ausgeteilt, wenn der Nachweis der Atemschutztauglichkeit vorgelegt wird.

In allen technologischen Anlagen, Werkstätten, Lagern und auf Bau-, Demontage- und Montagestellen sowie unbefestigtem Gelände besteht die Pflicht zum Tragen von S 3 Sicherheitsschuhen. Bei Arbeiten auf Bau-, Demontage und Montagestellen ist der knöchelhohe Sicherheitsschuh zu tragen. In allen technologischen Anlagen, im Kontrollbereich und auf Baustellen der EWN GmbH besteht zusätzlich die Pflicht zum Tragen von Industrieschutzhelmen. Auf Außenbaustellen ist das Tragen von Warnwesten vorgeschrieben. Die PSA ist darüber hinaus in Anlagen und Baustellen, die mit einem entsprechenden Gebotszeichen ausgewiesen sind, zwingend zu verwenden. Zum Schutz vor äußeren Einflüssen, wie z. B. Lichtbögen, Lärm oder anderen Einflüssen ist im Maschinenhaus und im ZLN an den entsprechenden Stellen die passende Schutzausrüstung zu tragen.

7.3 Erste Hilfe

Jede Person, die zuerst am Notfallort ist oder eintrifft, ist verpflichtet, unter Beachtung des Eigenschutzes und entsprechend ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten. Dazu gehört unter anderem die Meldung an den/die Diensthabe(n) der Werkfeuerwehr.

	Telefonnummer
Werkfeuerwehr (intern)	112
Werkfeuerwehr (über Handy)	038354 4 112

Unabhängig davon ist der AN verpflichtet:

- in ausreichender Zahl eigenes Personal in Erster Hilfe auszubilden,
- in seinen Büros, Werkstätten und Montagehallen Erste-Hilfe-Einrichtungen vorzuhalten und
- bei kleineren Verletzungen den Transport und die Begleitung seines Personals sicherzustellen.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 7

7.4 Unfallmeldungen

Nach der Erstversorgung durch Ersthelfer/innen oder den betriebsärztlichen Dienst sind alle Arbeitsunfälle dem/der Koordinator/in der EWN GmbH zu melden. Die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII hat durch den AN zu erfolgen.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist durch den/die Koordinator/in der EWN unverzüglich der Schichtleiter/Dispatcher bzw. die Schichtleiterin/Dispatcherin (SL/Disp.) der EWN GmbH, im ZLN laut Meldeordnung die Feuerwehroleitstelle, zu verständigen.

Von ihm/ihr werden weitere erforderliche Maßnahmen eingeleitet. Unfälle sind gemeinsam durch den AN und die OE Sicherheit auszuwerten.

Bei Unfällen oder Verletzungen im Kontrollbereich ist zusätzlich die OE Strahlenschutz zur Durchführung entsprechender radiologischer Messungen heranzuziehen.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 8

8 Umweltschutz

8.1 Hausmüll/Papier und Pappe

Hausmüll umfasst die auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH anfallenden Abfallstoffe, soweit diese zur Unterbringung in einer Hausmülldeponie geeignet sind. Dieser Müll wird in 7-m³ großen abschließbaren Absetzmulden gesammelt.

Die Kennzeichnung der Mulden erfolgt nach BAW 06/2018.

Papier und Pappe werden getrennt gesammelt, gekennzeichnete 7-m³ große abschließbare Absetzmulden stehen dafür bereit.

Standorte für Mulden sind:

- inaktive Hauptwerkstatt (Straße 26/29)
- GSG
- Zentrale Dokumentation (Straße 8)
- VWG 1 Erweiterungsbau
- F. u. S. Gebäude (Straße 3)
- Blockwarte 3 (Straße 34)
- BGB
- ZAW
- VWG 2
- ZLN B. u. D.-Gebäude (Weststraße)

Toxische, ätzende, infektiöse, leichtentzündbare, explosive, radioaktive, wasser- oder umweltgefährdende Stoffe, die eine Gefährdung des Allgemeinwohls bedeuten, sind von der Hausmüllentsorgung ausgeschlossen.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 8

8.2 Bauschutt und Erdaushub

Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch enthalten bei baulichen Veränderungen anfallende mineralische Stoffe. Diese sind entsprechend dem Verwertungsgebot getrennt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. **Es darf kein Erdaushub ohne radiologische Bewertung (BAW 24/95) vom Gelände der EWN GmbH verbracht werden. Die Beantragung auf Bestätigung der Kontaminationsfreiheit erfolgt von dem/der Koordinator/in der EWN GmbH.**

Baumischabfälle, wie Holz, Metall, Kunststoff, Farb-, Klebe-, Dichtungs- und Schutzanstrichmittel, Verpackungsmaterial sowie Bauhilfsstoffe, sind gesondert zu erfassen.

8.3 Gewässerschutz

Farb-, Öl-, Fett-, Treibstoffe und Kaltentfetter und sonstige Materialien und Stoffe, die geeignet sind, den Boden oder das Wasser zu verunreinigen oder in sonstiger Weise nachteilig zu verändern, dürfen nicht in Kanäle oder Abwasseranlagen eingeleitet, in sonstiger Weise abgeleitet oder auf den Boden geschüttet werden.

Verunreinigungen sind sofort dem/der Koordinator/in der EWN GmbH zu melden. Diese/r veranlasst auf Kosten des AN zusammen mit der Werkfeuerwehr die weiteren Maßnahmen zur Beseitigung und Entsorgung.

8.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH am Standort Lubmin/Rubenow obliegt der EWN GmbH. Der AN ist ohne Genehmigung der EWN GmbH nicht berechtigt, Abfälle, Schrott oder ausgebaute Teile vom Betriebsgelände abzutransportieren.

Entstandener Abfall, sowie die Abfalllagerung ist mit dem/der Koordinator/in der EWN GmbH abzustimmen, diese/r leitet weitere Schritte nach BAW 24/95 bzw. 25/95 zur Entsorgung ein.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 8

Der AN ist verpflichtet, seine Abfälle in die von der EWN GmbH zugewiesenen **Absetzmulden** zu bringen. Diese werden von dem/der Koordinator/in der EWN GmbH bereitgestellt.

Der im Kontrollbereich anfallende Abfall wird an Sammelstellen erfasst. Diese beinhalten Abfallbehälter, die eine sortenreine Aufbewahrung ermöglichen. Die Einlagerung der Stoffe ist auf dem Leitwegformular (FMBL 0459 P1TG) (LWF) zu vermerken und dem/der Koordinator/in der EWN GmbH vorzulegen.

Das unkontrollierte Verbringen von Abfällen in den Überwachungsbereich ist verboten.

8.5 Unterweisung von externem Personal zum Energiemanagement

Die EWN GmbH hat ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001. Das Personal des AN muss dahingehend unterwiesen werden, die energiebezogene Leistung zu verbessern, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Energienutzung zu optimieren.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9

9 Arbeitsplatzeinrichtung und -organisation

9.1 Allgemeines

Der AN hat bei Vertragsabschluss mit der EWN GmbH den Umfang an Beistellungen der EWN GmbH und die Bedingungen der Beistellungen zu vereinbaren. Der AN hat der EWN GmbH die Anzahl der von ihm auf dem Betriebsgelände der EWN GmbH einzusetzenden Personen und seinen Bedarf an:

- Büro- und Umkleideräumen (kalte Spinde),
- Telefonanschlüssen,
- Montage- und Arbeitsplätzen,
- Werkzeug- und Hilfseinrichtungen,
- Lagerplätzen (einschließlich der im Kontrollbereich) und
- Stromanschlüssen

mitzuteilen.

Zuweisung, Mietung oder Nutzungsfreigabe von Beistellungen auf der Basis des Vertrages sind mindestens 1 Woche vor Arbeitsaufnahme vom AN anzumelden. Bei Arbeitsaufnahme werden dem AN die entsprechenden Räume bzw. Plätze zugewiesen.

9.2 Unterbringung, Verpflegung

Für die Unterbringung seines Personals hat der AN zu sorgen.

Übernachtungen sind auf dem gesamten Betriebsgelände der EWN GmbH verboten. Wohnbaracken, Wohnwagen und ähnliche Unterkünfte dürfen weder auf dem Betriebsgelände noch auf den angrenzenden Parkplätzen und Grundstücken aufgestellt werden.

Das Personal des AN hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten die Betriebskantine der EWN GmbH zu nutzen.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9

9.3 Sauberkeit am Arbeitsplatz

Der AN ist für die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass sein Personal den Arbeitsplatz bei Arbeitsende im aufgeräumten und sauberen Zustand verlässt. Die für die Entsorgung von Abfällen vorgegebenen Behälter sind entsprechend ihrer Beschriftung zu benutzen.

9.4 Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der AN ist verantwortlich für den Schutz seiner Lieferungen/Leistungen bzw. der für die Ausführung übergebenen Gegenstände und beigestellten Materialien oder Medien vor Beschädigung, Verlust und Diebstahl bis zur Abnahme bzw. Rückgabe.

9.5 Lagerung gefährlicher sowie leicht brennbarer Arbeitsstoffe

Schweißinformationen und erforderliche Schutzmaßnahmen sind in der DGUV 209-010 enthalten.

Die Bereitstellung von Schweißgasen bzw. Technischen Gasen hat durch den AN zu erfolgen. Druckgasflaschen und sonstige Gasbehälter sowie Gas führende Leitungen sind vor mechanischen, chemischen und thermischen Einwirkungen zu schützen.

Gasbehälter oder deren Transportwagen usw. sind unverwechselbar und augenfällig so zu kennzeichnen, dass der/die Besitzerin der Gasbehälter jederzeit und zweifelsfrei vor Ort festgestellt werden kann.

Prüfzeugnisse laut Betriebssicherheitsverordnung sind in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Anlage - zumindest in Kopie - vorzuhalten.

Eine Bündelung in Betrieb befindlicher Gasflaschen mit anderen, unabhängig von deren Inhalt und Füllstand, ist untersagt.

Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung sind am Arbeitsplatz gut sichtbar anzubringen.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9

9.6 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren

Alle Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennscheibengeräten sowie mit offenem Feuer **unterliegen dem GBH, Teil 1, Kap. 1.7 "Brandschutzordnung" und müssen vor Arbeitsbeginn schriftlich von dem/der Koordinator/in der EWN GmbH genehmigt werden. Diese/r händigt dem AN einen Heißarbeitserlaubnisschein aus, der die Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten regelt.**

Rauchmelder sind im Kontroll- und Überwachungsbereich vor Arbeitsbeginn von der OE Leittechnik freischalten zu lassen und nach Beendigung der Arbeiten wieder zuschalten zu lassen. Die An- und Abmeldung erfolgt an den/die SL/Disp. (Tel. 8585). Im ZLN erfolgt die An- und Abmeldung an berechnigte Personen die in der BAW 12/2010 "Anmeldeberechtigte zur Freischaltung für Brandmeldelinien im ZLN und in der ZAW/ZDW sowie für Türen und Tore im ZLN" aufgeführt sind.

Mobile Brenngasversorgungsanlagen sind am Arbeitsplatz (enge Räume und sonstige gefährliche Arbeitsstellen ausgenommen) oder in dessen Nähe, möglichst im Blickfeld des Personals, gut zugänglich aufzustellen. Die Verwendung von Kaltvergasern, großvolumigen Flüssigkeitsbehältern, Flaschenbatterien u. ä. bedarf der Genehmigung durch die EWN GmbH.

Die Freihaltung von Verkehrs- und Rettungswegen ist dabei zu beachten.

Acetylen-Brenngasversorgungsanlagen sind mit Flammrückschlagsicherungen, **welche jährlich auszutauschen sind**, auszurüsten.

Brenngasversorgungsleitungen sind bei Arbeiten in engen Räumen und an entsprechend gefährlichen Arbeitsstellen mit selbsttätig wirkenden Bruchsicherungen zu versehen.

Bei Elektroschweißarbeiten ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur direkt an das zu schweißende Objekt, niemals an beliebige Bauteile, angeschlossen werden darf.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 9

Bei Schweißarbeiten in engen Räumen aus elektrisch leitfähigen Wandungen dürfen grundsätzlich nur Schweißgeräte eingesetzt werden, die das Symbol **S** oder die bisherigen Symbole **42 V** bei Wechselstromquellen und **K** bei Gleichstromquellen tragen.

Eine Gefährdung Dritter, der Anlage oder sonstiger Einrichtungen durch Funkenflug, Schweißperlen etc. ist durch die Ausführende Person sicher auszuschließen. Die Einrichtungen sind nach Arbeitsende bzw. in den Arbeitspausen abzuschalten.

Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen:

Für die Durchführung von Durchstrahlungsprüfungen ist der AN zuständig. Vor Beginn der Durchstrahlungsprüfungen ist die OE Strahlenschutz zu informieren. Die Strahlenschutzmaßnahmen sind abzustimmen. Die Prüfergebnisse und deren Bewertung sind der EWN GmbH im Rahmen der Dokumentation zu übergeben.

9.7 Anwendung des GBH, Teil 1, Kap. 1.3 "Instandhaltungsordnung"

Der AN unterliegt den Regelungen des GBH, Teil 1, Kap. 1.3 "Instandhaltungsordnung" der EWN GmbH.

Die Instandhaltungsordnung regelt das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung von Wartungs-, Instandsetzungs- und Änderungsarbeiten. Sie soll sicherstellen, dass bei der Durchführung solcher Arbeiten eine Gefährdung von Personen oder eine Beeinträchtigung der Anlagensicherheit nicht eintritt. Zur Erreichung dieses Zieles ist für die Auftragserteilung sowie Genehmigung und Durchführung dieser Arbeiten ein Arbeitserlaubnisverfahren eingeführt worden.

Das Arbeitserlaubnisverfahren beinhaltet sämtliche Zustimmungsvoraussetzungen, die für die Aufnahme der jeweiligen Arbeiten erforderlich sind. Die Zustimmungen werden auf einem Leitwegformular erteilt, das dem AN durch den/die Koordinator/in der EWN GmbH übergeben wird. Neben dem Leitwegformular sind für bestimmte Tätigkeiten besondere Erlaubnisscheine (Sicherungsmaßnahmescheine, genannte SIM-Scheine) erforderlich. Diese sind dem Leitwegformular beigelegt. Aufträge zum Gerüstbau werden mit einer "Anlage zum Leitwegformular Gerüstbau" (FMBL 0107 P1KT) ergänzt.

Teil:	5	Anlagen	SSP KGR
Titel:	A 5	Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen	Punkt: 9

Nachfolgend sind die Sicherungsmaßnahmescheine für verschiedene Tätigkeiten aufgeführt:

- SIM-Schein "Technologische Freischaltung"
- SIM-Schein "Elektrotechnik/Elt.-Freigabe"
- SIM-Schein "Leittechnik"
- SIM-Schein "Dosimetrische Freimeldung"
- SIM-Schein "Heißarbeitserlaubnis"
- SIM-Schein "Arbeiten in Behältern und engen Räumen"
- SIM-Schein "Stemm-, Schieß-, Bohrarbeiten an Gebäuden"
- SIM-Schein "Arbeiten in Verkehrsbereichen"
- SIM-Schein "Arbeiten im Gleisbereich"
- SIM-Schein "Erdarbeiten"

Die Freigabe der Arbeiten vor Ort erfolgt unter der Bedingung, dass die geltenden Arbeitssicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Die anlagenbedingten Sicherungsmaßnahmen werden von der/dem jeweiligen Betriebszuständigen in die SIM-Scheine eingetragen. Tätigkeiten im Kontrollbereich und an den Systemen im Überwachungsbereich, die in die radiologischen Kategorien 2 (Verdacht auf Kontamination) und 3 (kontaminiert) eingestuft sind, bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer zusätzlichen Arbeitsfreigabe durch die OE Strahlenschutz.

Grundsätzlich dürfen Arbeiten nur unter Benutzung eines Leitwegformulars ausgeführt werden.

Der AN verpflichtet sich, seine Arbeiten in der EWN GmbH erst dann aufzunehmen, wenn ihm neben dem Auftrag das zur Arbeitsfreigabe unterzeichnete Leitwegformular durch den/die Koordinator/in der EWN GmbH ausgehändigt worden ist. Die verantwortliche Person des AN (Pkt. 10.2) trägt im LWF im Abschnitt "Freigabe", in der für den/die IH-Meister/in vorgesehen Zeile den Namen und die Telefonnummer des/der AvO ein und unterschreibt mit aktuellem Datum und Namen. Er übergibt den Arbeitsauftrag seinem/seiner AvO zur Realisierung des Auftrages. In einer Unterweisung vor Ort wird der/die AvO des AN über den Arbeitsumfang unterwiesen und bespricht nötige Sicherheitsvorkehrungen. Er/sie bestätigt die

Teil:	5	Anlagen	SSP KGR
Titel:	A 5	Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen	Punkt: 10

getroffenen Sicherheitsmaßnahmen mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem LWF im Abschnitt "Freigabe" in der für den/die AvO vorgesehen Zeile.

Bei Tätigkeiten im Kontrollbereich wird der Abschluss der Arbeiten von der OE Strahlenschutz auf dem Leitwegformular bestätigt.

Die Erledigung der Arbeiten wird von der/dem AvO des AN auf dem LWF im Abschnitt "Abschluss" in der für den/die AvO vorgesehen Zeile mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt. Danach übergibt er/sie das LWF seiner verantwortlichen Person zur weiteren Bearbeitung.

Die verantwortliche Person des AN kontrolliert die Fertigmeldung vor Ort und bestätigt das mit seiner Unterschrift auf dem LWF im Abschnitt "Abschluss" in der für den/die IH-Meister/in vorgesehen Zeile. Er beschreibt stichpunktartig die durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen im Reparaturbericht auf dem LWF im dafür vorgesehen Feld "gelber Durchschlag: Rep. Bericht". Danach lässt er sich die Fertigmeldung von dem/der Betriebs-/Freischaltzuständigen im Abschnitt "Abschluss" in der für den/die Betriebszuständige/r vorgesehen Zeile mit Unterschrift bestätigen.

Die verantwortliche Person des AN listet die erbrachten Leistungen aus dem bestätigten Leistungsverzeichnis und das verwendete Material im "Leistungsnachweis zum Rahmenvertrag" (FMBL 0151 P1KT) auf.

Vor Abrechnung des Leistungsnachweises bestätigen verantwortliche Personen der OE P1TA/P1TB die Richtigkeit der gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift. Zur Abrechnung werden das LWF und der Leistungsnachweis dem/der Koordinator/in der EWN übergeben.

10 **Auftragsdurchführung**

10.1 **Auftragsdurchführung/Projektentwicklung**

Alle wesentlichen Festlegungen zur Auftragsdurchführung werden im **jeweiligen Vertrag geregelt**.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 10

10.2 Auftragsverantwortliche/r des AN

Der AN benennt für die Auftragsabwicklung eine verantwortliche Person, die mit den notwendigen Befugnissen und Vollmachten ausgestattet ist, um alle bei der Konstruktion, Produktion und der Montage erforderlichen Entscheidungen unverzüglich treffen zu können. Er/sie ist Ansprechpartner/in für den/die Koordinator/in der EWN.

10.3 Aufsichtsführende/r vor Ort

Der/Die Aufsichtsführende vor Ort (AvO) wird vom AN zusätzlich als eine Person benannt, die für die Einhaltung von Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle verantwortlich ist und unmittelbarer Ansprechpartner für den/die Koordinator/in der EWN GmbH ist.

10.4 Koordinator/in der EWN GmbH

Von der EWN GmbH wird ein/e Koordinator/in benannt, der/die Ansprechpartner/in für alle technischen und organisatorischen Fragen ist. Dieser/diese Koordinator/in ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benennen.

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

Punkt: 11

11 Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Mitgeltende Formblätter

Teil: 5 Anlagen

SSP
KGR

Titel: A 5 Ordnung für Tätigkeiten von Fremdfirmen

**Punkt: 11
Anlage 1**

Anlage 1

Anzuwendende

~~Mitgeltende Formblätter~~

Titel des Formblattes (FMBL)	Bezeichnung des Formblattes
FMBL 0107 P1KT	Anlage zum Leitwegformular (Gerüstauftrag)
FMBL 0151 P1KT	Leistungsnachweis zum Rahmenvertrag
FMBL 0163 P1US	Bescheinigung für das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen oder Teilen
FMBL 0539 P1UO	Materialpassierschein KGR/ZLN
FMBL 0333 P1US	Antrag an den Strahlenschutz zur Bestätigung der Kontaminationsfreiheit entsprechend BAW 24/95
FMBL 0334 P1US	Bestätigung der Kontaminationsfreiheit entsprechend BAW 24/95
FMBL 0459 P1TG	Leitwegformular
FMBL 0628 P1US	Bescheinigung für das Herausbringen von Materialien bzw. Anlagen oder Teilen (Überwachungsbereich)